

# CÖLLEDAER ANZEIGER

Amtsblatt der VG Kölleda  
mit den Mitgliedsgemeinden Kölleda, Beichlingen,  
Großneuhausen, Kleinneuhausen, Ostramondra und Schillingstedt

Ausgabe Nr. 13/15  
vom 22.10.2015  
kostenlos an alle  
Haushalte

Einzelbezug: von  
Druckerei & Verlag  
C. F. Standhardt,  
Kölleda, Enge Gasse 3,  
für 0,50 EUR incl. 7% MwSt.  
+ Versandkosten möglich.

Erscheint in der Regel  
einmal monatlich.  
Auflage: 4200

Herausgeber:  
Verwaltungsgemein-  
schaft Kölleda

Druck:  
Druckerei & Verlag  
C. F. Standhardt

Termin  
Novemberausgabe:  
12.11.2015  
Redaktionsschluss:  
21.10.2015

Texte bitte bei der  
Verwaltungsgemein-  
schaft Kölleda,  
Markt 1, Zimmer 3,  
Anzeigen bitte bei  
Druckerei & Verlag  
C. F. Standhardt,  
Kölleda,  
Enge Gasse 3,  
Tel. 0 36 35 / 46 16-0  
abgeben.

***2. Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung wiederkehrender Beiträge  
für die öffentlichen Verkehrsanlagen  
der Gemeinde Beichlingen***

***Beitragssatzsatzung zur Satzung  
über die Erhebung wiederkehrender Beiträge  
für die öffentlichen Verkehrsanlagen  
der Gemeinde Beichlingen, OT Altenbeichlingen***

***Beitragssatzsatzung zur Satzung  
über die Erhebung wiederkehrender Beiträge  
für die öffentlichen Verkehrsanlagen  
der Gemeinde Kleinneuhausen***

***Bekanntmachung von Beschlüssen  
der Stadtratssitzung der Stadt Kölleda vom 30.09.2015  
- Beschluss-Nr. 94/15/2015 und Beschluss-Nr. 95/15/2015 -  
mit Auslegungshinweisen***

***Beitragssatzsatzung zur Satzung  
über die Erhebung wiederkehrender Beiträge  
für die öffentlichen Verkehrsanlagen  
der Gemeinde Ostramondra***

**Gemeinde Beichlingen**

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Beichlingen**

Auf Grund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Beichlingen folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Beichlingen vom 13.11.2012 (veröffentlicht am 07.02.2013 im „Cölledaer Anzeiger“, Ausgabe Nr. 02/13), zuletzt geändert am 30.10.2014 (veröffentlicht im „Cölledaer Anzeiger“, Ausgabe 14/14 am 13.11.2014) wird wie folgt geändert:

Die Anlage Ermittlungseinheit 2 - Altenbeichlingen der Satzung vom 13.11.2012 wird durch die Anlage Ermittlungseinheit 2 - Altenbeichlingen dieser Satzung ersetzt.

**§ 2**

Die Satzung tritt nach Ablauf der Frist der Ersatzbekanntmachung der Anlage 2 in Kraft.

Beichlingen, den 14.10.2015

gez. Bauer  
Bürgermeister



Der Lageplan zur öffentlichen Einrichtung (Ermittlungseinheit 2) der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Beichlingen vom 27.08.2015 kann in der Zeit

**vom 23.10.2015 bis einschließlich 30.10.2015**

Montag, Mittwoch, Freitag	von	8.00 Uhr	bis	13.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	von	8.00 Uhr	bis	18.00 Uhr
Samstag	von	9.00 Uhr	bis	11.00 Uhr

im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda, Markt 1, eingesehen werden.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda schriftlich unter Angabe von Gründen geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**Beitragssatzsatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Beichlingen, OT Altenbeichlingen**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), sowie der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), erlässt die Gemeinde Beichlingen folgende Beitragssatzsatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge vom 13.11.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.08.2015.

**§ 1 - Beitragssatz**

1. Für die im Jahr 1999 und 2004 erbrachten Investitionsaufwendungen durch die Gemeinde Beichlingen für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Ortslage Altenbeichlingen, **Ermittlungseinheit 2 - Altenbeichlingen**, beträgt der Beitragssatz

**0,32476457 EURO/m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche.**

**§ 2 - In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 02. November 2015 in Kraft.

Beichlingen, den 14.10.2015

gez. Bauer  
Bürgermeister



**Gemeinde Kleinneuhausen**

**Beitragssatzsatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kleinneuhausen**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sowie der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Kleinneuhausen folgende Beitragssatzsatzung zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge, beschlossen am 15. Oktober 2014.

**§ 1 - Beitragssatz**

Für die in den Jahren 1995 bis 1998 erbrachten Investitionsaufwendungen durch die Gemeinde Kleinneuhäusen für die Erneuerung und Erweiterung der Straßenbeleuchtung beträgt der Beitragssatz

**0,26026903 EURO/m<sup>2</sup>.**

**§ 2 - In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kleinneuhäusen, den 14.10.2015

gez. Simon  
stellv. Bürgermeister



Stadt Kölleda

**Bekanntmachung von Beschlüssen der Stadtratsitzung vom 30.09.2015**

**Beschluss-Nr.: 94/15/2015**

**Beschluss zur Änderung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 1/15 „Markt an der Weimarischen Straße“**

Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt die Änderung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 in Verb. mit § 13 a BauGB im Bereich des derzeitigen REWE-Marktes (Anlage 1). Die Auflistung aller im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstücke ist in der Anlage 2 beigefügt.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen, weiterhin ist bekannt zu machen, dass der Bebauungsplan ohne die Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Nr. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Gesetzliche Anzahl der Stadratsmitglieder:

20+1

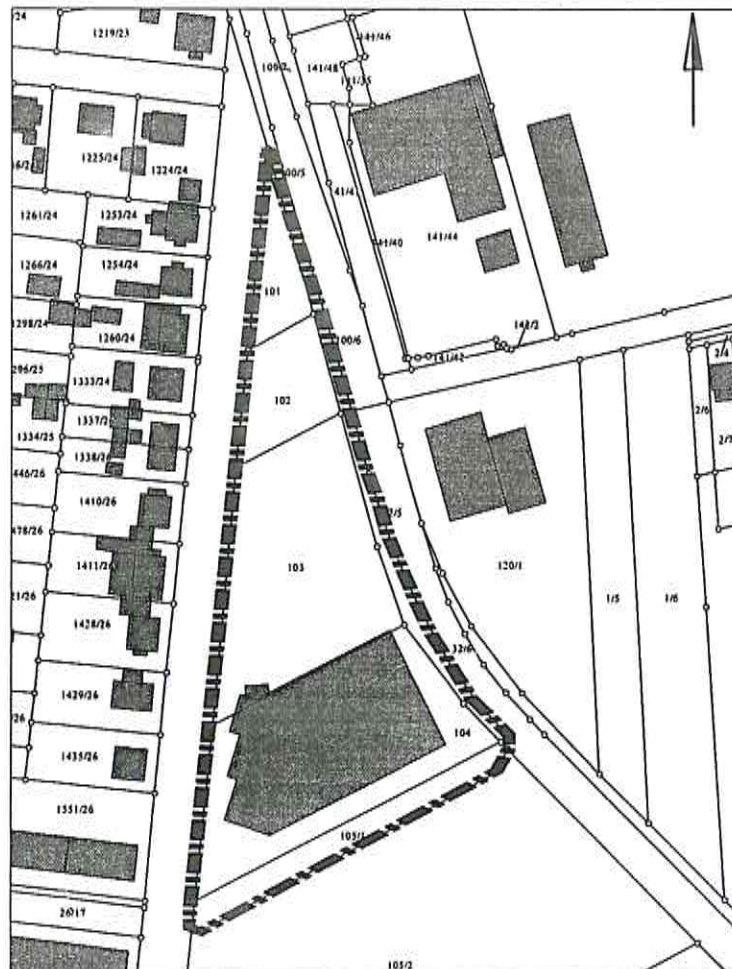
davon anwesend:

16+1

Abstimmungsergebnis:

- 17 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 0 Enthaltungen

Anlage 1



**Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 1/15  
„Markt an der Weimarischen Straße“**

**Gemarkung Kölledda, Flur 7:**  
Flurstück 32/5

**Gemarkung Kölledda, Flur 8:**  
Flurstücke: 100/5 (teilweise); 101; 102; 103; 104; 105/1

**Beschluss-Nr.: 95/15/2015**

**Auslegungs- und Billigungsbeschluss für den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 1/15  
„Markt an der Weimarischen Straße“**

Der Stadtrat der Stadt Kölledda beschließt:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 1/15 „Markt an der Weimarischen Straße“ (Anlage 1) und die Begründung werden gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 1/15 „Markt an der Weimarischen Straße“ und die Begründung sind gem. § 3 Abs. 2 einen Monat öffentlich auszulegen.  
Die nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.
3. Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Gesetzliche Anzahl der Stadtratsmitglieder: 20+1  
davon anwesend: 16+1

Abstimmungsergebnis:

- 8 Ja-Stimmen
- 4 Nein-Stimmen
- 5 Enthaltungen

Auslegungshinweise:

Der Plan mit dem geänderten Geltungsbereich für den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 1/15 „Markt an der Weimarischen Straße“ (Beschluss-Nr. 94/15/2015) sowie der Entwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung sowie das Schallschutzgutachten als bereits vorliegende umweltbezogene Information (Beschluss-Nr. 95/15/2015) liegen zur allgemeinen Einsichtnahme ab

**02.11.2015 bis 04.12.2015**

im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Kölledda, Markt 1, zu folgenden Zeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Dienstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus.

Den Bürgern wird gem. § 3 (2) BauGB die Gelegenheit zur Äußerung und Erläuterung zu den allgemeinen Zielen der Planung gegeben.

**Gemeinde Ostramondra**

**Beitragssatzsatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge  
für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Ostramondra**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sowie der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Ostramondra folgende Beitragssatzsatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge vom 24.09.2012, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung, beschlossen am 21.10.2014.

**§ 1 - Beitragssatz**

Für die lt. Anlage durch die Gemeinde Ostramondra erbrachten Investitionsaufwendungen beträgt der Beitragssatz

**0,72733517 EURO/m<sup>2</sup>** gewichtete Grundstücksfläche

für die Grundstücke in der Ermittlungseinheit Ostramondra.

**§ 2 - In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ostramondra, den 14.10.2015

gez. Thomas  
Bürgermeister

